
Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung		Drucksache Nr	DSPA 31/16-Ö
des Planungsausschusses am	18.10.16	Aktenzeichen	00.500

Zu Tagesordnungspunkt: 11)

Aktualisierung der Verbandsvorschriften

- a) Neufassung der Geschäftsordnung
 - *vorberatend*
 - b) Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung
 - *vorberatend*
-

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die neue Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung (Anlage 2) zu beschließen.**
- b) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung in der vorliegenden Fassung (Anlage 3) zu beschließen.**

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

a) Neufassung der Geschäftsordnung

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 besteht die Notwendigkeit die Geschäftsordnung des Regionalverbands vom 08. November 1986 zu aktualisieren beziehungsweise zu ersetzen.

Weitere Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften können Sie der **Anlage 1** entnehmen. Die Erläuterung enthält Auswirkungen, die über die Regelungen der Geschäftsordnung hinaus gehen.

Im Zuge der Aktualisierung ist die Verbandsverwaltung die Überarbeitung der Geschäftsordnung als Ganzes angegangen. Der vorliegende Entwurf (**Anlage 2**) der neuen Geschäftsordnung enthält - farbig hervorgehoben - sowohl die zwingend notwendigen Änderungen (rot) als auch ergänzende Änderungsvorschläge (blau). Diese Vorschläge beruhen auf den Arbeitsergebnissen des Arbeitskreises der Verwaltungsmitarbeiter der Regionalverbände und auf den Gegebenheiten vor Ort.



Zusammensetzung des Planungsausschusses

Die aktuellen Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Nachrücken haben verdeutlicht, dass eine Anpassung der örtlichen Regelungen notwendig ist. Es erscheint nicht sinnvoll, dass ein Mitglied einer Partei in einem Gremium, Stellvertreter für eine andere Partei ist. Die Problematik entsteht durch die gesetzliche Verpflichtung, dass Ausschüsse die gleiche Zahl an Stellvertretern, wie an ordentlichen Mitgliedern, haben müssen. Da die Ausschüsse zudem, die Sitzverteilung der Verbandsversammlung widerspiegeln sollen, wurde dies bisher dahingegen interpretiert, dass auch jede Fraktion ebenso viele Mitglieder wie Stellvertreter aufweisen sollte.

Die Verbandsverwaltung schlägt nun vor in § 35 der Geschäftsordnung klarzustellen, dass die Zahl der Stellvertreter der einzelnen Fraktion von der Zahl ihrer Mitglieder im Ausschuss abweichen kann. Hierdurch kann die Problematik zukünftig umgangen werden, ohne dass der Planungsausschuss verkleinert werden muss.

Im Augenblick hat beispielsweise die FDP drei Mitglieder in der Verbandsversammlung und zwei ordentliche Mitglieder im Planungsausschuss. Durch die Klarstellung in der Geschäftsordnung könnte die FDP, statt zwei Stellvertretern (momentan ein FDP- und ein CDU-Mitglied), zukünftig nur noch einen offiziellen Stellvertreter im Planungsausschuss ausweisen, während die CDU zum Ausgleich der Gesamtzahl elf, statt zehn Stellvertreter hätte. Damit wären die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten.

Landesplanungsgesetz

§ 37 Beschließende und beratende Ausschüsse der Verbandsversammlung

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter in gleicher Zahl bestellt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte. [...]

Hinweis: Thema Nachrücken in die Verbandsversammlung

Das ursächliche Problem, dass ein Mitglied einer Partei aus der Verbandsversammlung ausscheidet und ein Mitglied einer anderen Partei nachrückt, kann durch den Regionalverband nicht umgangen werden. Für die Aufstellung der Wahlvorschläge sind allein die Mitglieder der Kreistage verantwortlich und nur sie entscheiden, ob gemeinsame Wahlvorschläge für mehrere Parteien erstellt werden oder ob jede Partei einen eigenen Wahlvorschlag abgibt.

b) Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (Anlage 3)

Das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.10.2015 schreibt vor, dass Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet werden müssen. Die Satzung des Regionalverbands über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit ist anzupassen.

Die Regelung verpflichtet alle Gemeinden, Landkreise und Regionalverbände zu einer Satzungsregelung über die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von



pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen, insbesondere Kindern, während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Wer Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist, wird in der Gemeinde- bzw. Landkreisordnung nicht definiert. Entsprechend der Begründung des Gesetzes kann eine sachgerechte Abgrenzung des betreuten Personenkreises per Satzung erfolgen.

Der Erstattungsaufwand erstreckt sich vor allem auf Sitzungen der Verbandsversammlung sowie deren Ausschüsse einschließlich der Fraktionssitzungen. Festzulegen ist, wie die Erstattung von Aufwendungen erfolgen soll, entweder durch Einzelabrechnungen auf jeweiligen Nachweis, durch Durchschnittssätze bezogen auf bestimmte Zeiträume, oder durch Aufwandsentschädigungen.

Die Verbandsverwaltung schlägt eine Entschädigungsregelung auf der Basis einer Pauschale, angelehnt an die Sitzungsentschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung, vor. Es ist, in Anlehnung an die Regelung des Landkreises Waldshut, ein Aufschlag von 50 Prozent zur regulären Aufwandsentschädigung vorgesehen.

Die derzeitige Entschädigung für Verbandsmitglieder mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 6 Stunden beträgt	35,00 €
von mehr als 6 Stunden beträgt	50,00 €.

Im Gegensatz zur Einzelfallabrechnung ermöglicht eine Pauschale eine unbürokratische Abwicklung und kann im Zuge der Sitzungsgeldentschädigung ausbezahlt werden.

Ergänzungen

Die Verbandsversammlung muss ebenfalls festlegen, wer Angehöriger im Sinne der Satzung sein soll. Auch hier schlägt die Verwaltung eine Orientierung am Landkreis Waldshut vor. Dementsprechend soll der Personenkreis in Anlehnung an § 14 Abs. 1 der Landkreisordnung (Befangenheitsparagrah) definiert werden.

Die Änderungssatzung enthält zudem einen Absatz mit der Regelung zur zeitlichen Inanspruchnahme. Dieser Absatz war bisher bereits als Absatz 5 enthalten, er muss jedoch ergänzt werden, damit er die hinzukommenden Entschädigungen beinhaltet. Der Absatz rückt damit nach hinten (Absatz 6) und berücksichtigt in Satz 1 nun den neuen Absatz Nummer 5.

Erläuterung der Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

Die Regionalverbände sind über Verweise aus dem Landesplanungsgesetz von folgenden Änderungen der Gemeindeordnung (GemO) und der Landkreisordnung (LkrO) betroffen.

Ersatz von Pflege- und Betreuungskosten während ehrenamtlicher Tätigkeit

Der neu eingefügte § 19 IV GemO gewährt den Ersatz von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Das nähere wird durch Satzung geregelt.

Daher ist eine Ergänzung der Entschädigungssatzung notwendig.

Verkürzung der Wahlfrist der VV

Der geänderte § 30 II Satz 1 GemO sieht vor, dass die Amtszeit der Gemeinderäte am Tag nach der Wahl beginnt. Bisher galt, dass die Amtszeit mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlen stattfanden, beginnt. Der Beginn der Wahlfrist für die Mitglieder der Verbandsversammlung wird dadurch entsprechend vorverlegt. Durch den Verweis von § 35 II Satz 3 LplG auf § 30 II Satz 1 GemO wird das Ende der Amtszeit der VV-Mitglieder entsprechend angepasst.

Einschränkung der Handlungsfähigkeit des Gremiums

Durch den neu eingefügten § 30 II Satz 4 GemO wird die Handlungsfähigkeit des noch amtierenden Gremiums (geschäftsführender Gemeinderat, geschäftsführende Verbandsversammlung) bei wesentlichen, aufschiebbaren Entscheidungen begrenzt. Durch den mit dieser Gesetzesänderung neu eingefügten Verweis von § 35 II Satz 3 LplG auf § 30 II Satz 4 GemO gilt dies auch für die Regionalverbände entsprechend.

Regelungen zu Fraktionen

Für die Fraktionen enthält die GemO in einem neu eingefügten § 32 a erstmals Regelungen zu ihrer Bildung, Arbeit und Finanzierung.

Die bisherige Geschäftsordnung des RVHB regelt in § 9 bereits näheres zur Bildung der Fraktionen. Ebenso gibt es beim RVHB eine Fraktionsfinanzierung, dementsprechend besteht hier kein Handlungsbedarf.

Tagesfrist für die Mitteilung der Verhandlungsgegenstände

Der ergänzte § 34 I Satz 1 GemO konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff „rechtzeitig“. Sonach sind dem Gremium die Verhandlungsgegenstände in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag mitzuteilen.

Der RVHB hat in seiner bisherigen Geschäftsordnung (§ 11 I) bereits eine Wochen-Frist festgelegt.

Auch im für den RVHB geltenden § 29 I Satz 1 Landkreisordnung (LKrO), der eine analoge Regelung zu § 34 I Satz 1 GemO enthält, wird die Frist auf in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag geändert.

Absenkung der Quoren

Durch Änderung des § 34 I Satz 4 GemO und des § 29 I Satz 4 LKrO wird für das Stellen eines Antrages auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung das Quorum auf eine Fraktion oder ein Sechstel der Räte abgesenkt.

In § 39 IV Satz 2 GemO wird ebenso das Quorum abgesenkt, hier für die Vorberaterung eines Antrages im zuständigen beschließenden Ausschuss.

Bekanntgabe von Beschlüssen

Durch die Ergänzung des § 35 I Satz 4 GemO wird konkretisiert, wie die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen sind, und zwar im Wortlaut.

Öffentliche Vorberaterung

Die Änderung des § 39 V Satz 2 GemO stellt klar, dass Vorberatungen in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen können (Ausnahme: öffentliches Wohl, berechtigtes Interesse einzelner = zwingend nichtöffentlich). Im Wortlaut des bisherigen Gesetzestextes wurde „in der Regel nichtöffentlich“ vorberateren. Die Änderung hat Auswirkungen auf § 38 der neuen Geschäftsordnung des Regionalverbands.

Veröffentlichungspflicht

Die umfassende Veröffentlichungspflicht von Sitzungsterminen und Sitzungsunterlagen im neu eingefügten § 41 b GemO, insbesondere im Internet, gilt durch den im Rahmen dieser Gesetzesänderung neu eingefügten Verweis von § 35 X Satz 4 LplG auf § 41 b GemO für die Regionalverbände entsprechend. § 41 b GemO tritt erst ein Jahr nach Verkündung in Kraft (November 2016).

Der RVHB veröffentlicht die Sitzungstermine der Gremien (Zeit, Ort) und die Sitzungsunterlagen öffentlicher Sitzungen (Tagesordnung, Beratungsunterlagen) auf seiner Homepage.

Seit Januar 2016 werden zudem die Beschlüsse innerhalb von sieben Tagen nach der Sitzung auf der Homepage veröffentlicht.

Für die Presse werden die Sitzungsunterlagen bereits im Sitzungsraum ausgelegt

Änderungen der Geschäftsordnung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee aufgrund der Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften:

Rot – zwingend notwendige Änderungen

Blau – ergänzende Änderungen

Gelb hinterlegt – Inhaltlich wesentlich geänderte Paragraphen

Anlass GemO/LKrO / LPIG	Geschäftsordnung bisher	Geschäftsordnung neu
<p>§32 (1) S. 2 GemO i.V.m. §35 (7) S.2 LPIG</p>	<p>I. ABSCHNITT</p> <p>Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Versammlung</p> <p>§ 1 Verpflichtung auf das Amt</p> <p>(1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied der Versammlung verpflichtet den Vorstandsvorsitzenden, der Vorstandsvorsitzende verpflichtet danach die weiteren Mitglieder der Versammlung in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten.</p> <p>(2) Die Verpflichtungsformel lautet: "Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten."</p> <p>(3) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.</p> <p>§ 2 Freiheit der Entscheidung</p> <p>Die Mitglieder der Versammlung entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An</p>	<p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Geschäftsordnung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.</p> <p>I. ABSCHNITT</p> <p>Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Versammlung</p> <p>§ 1 Verpflichtung auf das Amt</p> <p>(1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied der Versammlung verpflichtet den Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende verpflichtet danach die weiteren Mitglieder der Versammlung in der ersten öffentlichen Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.</p> <p>(2) Die Verpflichtungsformel lautet: "Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten."</p> <p>(3) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.</p> <p>§ 2 Freiheit der Entscheidung</p> <p>Die Mitglieder der Versammlung entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die</p>

<p>§17 (1) GemO i.V.m. §35 (7) S. 2 LPIG §29 (3) LKrO i.V.m. §35 (10) s. 2 LPIG</p>	<p><i>Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.</i></p> <p style="text-align: center;">§3 Amtsführung</p> <p>(1) <i>Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, an einzelnen Sitzungen teilzunehmen, teilt dies dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Gründe rechtzeitig mit.</i></p> <p>(2) <i>Der Schriftführer führt die Anwesenheitsliste.</i></p>	<p>diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.</p> <p style="text-align: center;">§3 Amtsführung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, an einzelnen Sitzungen teilzunehmen, teilt dies dem Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Gründe rechtzeitig mit.</p> <p>(2) Der Schriftführer führt die Anwesenheitsliste. Übersieht ein Sitzungsteilnehmer die Eintragung, so gilt seine Anwesenheit als nachgewiesen, wenn sie aus der Niederschrift über die Sitzung festgestellt werden kann.</p>
<p>§18 GemO i.V.m. §35 (7) LPIG</p>	<p style="text-align: center;">§4 Ausschluss wegen Befangenheit</p> <p>(1) <i>Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Dem Ehegatten,</i> 2. <i>einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,</i> 3. <i>einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten, solange die Schwägerschaft begründende Ehe besteht, oder</i> 4. <i>einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.</i> 	<p style="text-align: center;">§4 Ausschluss wegen Befangenheit</p> <p>(1) Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten, 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

	<p>(2) Dies gilt auch, wenn das Mitglied, im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten oder Verwandten ersten Grades</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich das Mitglied der Verbandsversammlung deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet, 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Regionalverbands angehört, 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Regionalverbands angehört, oder 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. <p>(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die von der Verbandsversammlung aus ihrer</p>	<p>(2) Dies gilt auch, wenn das Mitglied, im Falle der Nummer 2 auch die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen oder Verwandten ersten Grades</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich das Mitglied der Verbandsversammlung deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet. 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern das Mitglied diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Regionalverbands angehört, 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Regionalverbands angehört, oder 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist. <p>(3) Diese Regelungen gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte</p>
--	--	--

<p>§35 (2) GemO</p>	<p>Mitte vorgenommen werden müssen.</p> <p>(4) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen die Verbandsversammlung.</p> <p>(5) Wer an der Beratung und Entscheidung bei einer öffentlichen Sitzung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Befangenheit zur Beratung und Entscheidung in nichtöffentlicher Sitzung gegeben, muss der Befangene den Sitzungsraum verlassen.</p> <p>(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein Mitglied der Verbandsversammlung ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird.</p> <p>(7) Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 1 und 4 findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 3, § 12 § 14 Abs. 3, § 18 Abs. 2 oder § 43 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes betrifft.</p> <p style="text-align: center;">§5 Pflicht zur Verschwiegenheit</p> <p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur</p>	<p>vorgenommen werden müssen.</p> <p>(4) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen die Verbandsversammlung.</p> <p>(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann er im Zuhörerraum verbleiben.</p> <p>(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein Mitglied der Verbandsversammlung ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird.</p> <p>(7) Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 1 und 4 findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit nach § 9 Abs. 3, §12, §14 Abs. 3, §19 Abs. 4 oder §43 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes betrifft.</p> <p style="text-align: center;">§5 Pflicht zur Verschwiegenheit</p> <p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur</p>
---------------------	---	---

<p>i.V.m. §35 (10) S. 2 LPIG</p>	<p>Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder der Verbandsversammlung so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 2 bekanntgegeben worden sind.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung.</p>	<p>Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder der Verbandsversammlung so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 12 Abs. 2 bekanntgegeben worden sind.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung.</p>
<p>§41b (2) S. 2 GemO i.V.m. §35 (10) S. 4 LPIG</p>		<p>§6 Datenschutz</p> <p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten haben, beziehungsweise von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmten natürlichen Person ermöglichen.</p> <p>(3) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne, Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen.</p> <p>(4) Vertrauliche Unterlagen sind alle</p>

	<p>§6 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Mitglieder der Verbandsversammlung</p>	<p>Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solches gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p>§7 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Verbandsvorsitzenden auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang im Falle der Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten beziehungsweise zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Sitzungsunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in welcher der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>(4) Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung oder einem Ausschuss, sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>§8 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Mitglieder der Verbandsversammlung</p>
--	---	---

<p>§24 (3) GemO i.V.m. §35 (7) S. 2 LPIG</p> <p>§31 (1) GemO i.V.m. §35 (4) LPIG</p>	<p>(1) Die <i>Verbandsversammlung</i> kann sich vom <i>Verbandsvorsitzenden</i> jederzeit über alle <i>Angelegenheiten</i> des <i>Regionalverbands</i> unterrichten lassen. Ein <i>Viertel</i> der <i>Mitglieder</i> kann in allen <i>Angelegenheiten</i> des <i>Regionalverbands</i> verlangen, dass der <i>Verbandsvorsitzende</i> die <i>Verbandsversammlung</i> unterrichtet und dass dieser oder einem von ihr bestellten <i>Ausschuss Akteneinsicht</i> gewährt wird. In diesem <i>Ausschuss</i> müssen die <i>Antragsteller</i> vertreten sein.</p> <p>(2) Jedes <i>Mitglied</i> der <i>Verbandsversammlung</i> kann an den <i>Verbandsvorsitzenden</i> <i>schriftliche</i> oder in der <i>Sitzung</i> <i>mündliche</i> <i>Anfragen</i> im Sinne des <i>Absatzes 1</i> stellen. <i>Mündliche</i> <i>Anfragen</i>, die mit keinem <i>Punkt</i> der <i>Tagesordnung</i> in <i>Verbindung</i> stehen, sind erst nach <i>Erledigung</i> der <i>Tagesordnung</i> zulässig.</p> <p>(3) <i>Schriftliche</i> <i>Anfragen</i> sind, sofern es der <i>Gegenstand</i> der <i>Frage</i> zulässt, innerhalb von vier <i>Wochen</i> zu beantworten. Sie können auch am Ende einer <i>Sitzung</i> der <i>Verbandsversammlung</i> vom <i>Verbandsvorsitzenden</i> <i>mündlich</i> beantwortet werden, können <i>mündliche</i> <i>Anfragen</i> nicht sofort beantwortet werden, teilt der <i>Verbandsvorsitzende</i> <i>Zeit</i> und <i>Art</i> der <i>Beantwortung</i> mit.</p> <p>(4) Für <i>Anfragen</i> und <i>Antworten</i>, die wegen des <i>öffentlichen Wohls</i> oder wegen <i>berechtigter Interessen</i> einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die <i>Öffentlichkeit</i> bestimmt sind, ist eine die <i>Verschwiegenheit</i> gewährleistende <i>Form</i> zu wahren.</p> <p>(5) Die <i>Absätze 1</i> und <i>2</i> gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden <i>Angelegenheiten</i>.</p> <p style="text-align: center;">§7 Ausscheiden aus der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Aus der <i>Verbandsversammlung</i> scheidet die <i>Mitglieder</i> aus, die die <i>Wählbarkeit</i> (§ 35 Abs. 5 LplG) verlieren. Das gleiche gilt für <i>Mitglieder</i>, bei denen</p>	<p>(1) Eine <i>Fraktion</i> oder ein <i>Sechstel</i> der <i>Verbandsmitglieder</i> kann sich vom <i>Verbandsvorsitzenden</i> in allen <i>Angelegenheiten</i> des <i>Regionalverbands</i> unterrichten lassen. Ein <i>Viertel</i> der <i>Verbandsmitglieder</i> können verlangen, dass der <i>Verbandsversammlung</i> oder einem von ihr bestellten <i>Ausschuss Akteneinsicht</i> gewährt wird. In dem <i>Ausschuss</i> müssen die <i>Antragsteller</i> vertreten sein.</p> <p>(2) Jedes <i>Mitglied</i> der <i>Verbandsversammlung</i> kann an den <i>Verbandsvorsitzenden</i> <i>schriftliche</i> oder in der <i>Sitzung</i> <i>mündliche</i> <i>Anfragen</i> im Sinne des <i>Absatzes 1</i> stellen. <i>Mündliche</i> <i>Anfragen</i>, die mit keinem <i>Punkt</i> der <i>Tagesordnung</i> in <i>Verbindung</i> stehen, sind erst nach <i>Erledigung</i> der <i>Tagesordnung</i> zulässig.</p> <p>(3) <i>Schriftliche</i> <i>Anfragen</i> sind, sofern es der <i>Gegenstand</i> der <i>Frage</i> zulässt, innerhalb von vier <i>Wochen</i> zu beantworten. Sie können auch am Ende einer <i>Sitzung</i> der <i>Verbandsversammlung</i> vom <i>Verbandsvorsitzenden</i> <i>mündlich</i> beantwortet werden, können <i>mündliche</i> <i>Anfragen</i> nicht sofort beantwortet werden, teilt der <i>Verbandsvorsitzende</i> <i>Zeit</i> und <i>Art</i> der <i>Beantwortung</i> mit.</p> <p>(4) Für <i>Anfragen</i> und <i>Antworten</i>, die wegen des <i>öffentlichen Wohls</i> oder wegen <i>berechtigter Interessen</i> einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die <i>Öffentlichkeit</i> bestimmt sind, ist eine die <i>Verschwiegenheit</i> gewährleistende <i>Form</i> zu wahren.</p> <p>(5) Die <i>Absätze 1</i> und <i>2</i> gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden <i>Angelegenheiten</i></p> <p style="text-align: center;">§9 Ausscheiden aus der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Aus der <i>Verbandsversammlung</i> scheidet die <i>Mitglieder</i> aus,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die die <i>Wählbarkeit</i> verlieren, 2. bei denen im <i>Laufe</i> der <i>Amtszeit</i> ein
--	--	--

<p>§35 (8) S. 1 LPIG</p> <p>§35 (8) S. 2 LPIG</p> <p>§32 a GemO i.V.m. §35 (7) S. 2 LpIG</p>	<p>ein Hinderungsgrund (§ 35 Abs. 6 LpIG) im Laufe der Amtszeit entsteht, oder die ihr Ausscheiden aus einem wichtigen Grund (§16 GemO) verlangen.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine Voraussetzung für das Ausscheiden gegeben ist.</p> <p>II. ABSCHNITT</p> <p>Vorsitzender, Stellvertreter, Fraktionen</p> <p>§8 Vorsitzender, Stellvertreter Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende. Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsitzende durch einen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählten Stellvertreter in der von der Verbandsversammlung bestimmten Reihenfolge vertreten.</p> <p>§9 Fraktionen (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann nicht mehreren Fraktionen angehören. (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Verbandsvorsitzenden mit. (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach deren Stärke. Bei gleicher Zahl entscheidet über die Reihenfolge das Los.</p> <p>III. ABSCHNITT</p> <p>Sitzungen der Verbandsversammlung</p> <p>§10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentliche gefasster Beschlüsse (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.</p>	<p>Hinderungsgrund entsteht, 3. die ihr Ausscheiden aus einem wichtigen Grund verlangen.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung stellt fest, ob eine Voraussetzung für das Ausscheiden gegeben ist.</p> <p>II. ABSCHNITT</p> <p>Vorsitzender, Stellvertreter, Fraktionen</p> <p>§10 Vorsitzender Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende. Im Verhinderungsfall wird der Verbandsvorsitzende durch einen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählten Stellvertreter in der von der Verbandsversammlung bestimmten Reihenfolge vertreten.</p> <p>§11 Fraktionen (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied der Verbandsversammlung kann nicht mehreren Fraktionen angehören. (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Verbandsvorsitzenden schriftlich mit. (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der Zahl ihrer Mitglieder. Bei gleicher Zahl entscheidet über die Reihenfolge das Los.</p> <p>III. ABSCHNITT</p> <p>Sitzungen der Verbandsversammlung</p> <p>§12 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.</p>
--	--	--

<p>§35 (1)GemO i.V.m. §35 (10) LpIG</p> <p>§ 29 LKrO i.V.m. §35 (10) S. 1 LpIG</p>	<p><i>Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordert; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.</i></p> <p>(2) <i>Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung</p> <p>(1) <i>Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ein; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.</i></p> <p>(2) <i>Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.</i></p> <p>(3) <i>Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</i></p> <p>(4) <i>Einladung und Tagesordnung der</i></p>	<p>Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordert; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.</p> <p>(2) Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, oder wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Einberufung der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin, die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mit.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.</p> <p>(3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Verbandsversammlung gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der</p>
--	---	---

<p>§39 (2) LpIG</p> <p>§29 (1) LKrO i.V.m.§35 (10) S. 1 LpIG</p>	<p>öffentlichen Sitzungen werden rechtzeitig durch Einrücken in den Südkurier und die Badische Zeitung bekannt gegeben.</p> <p>(5) Wird eine Sitzung unterbrochen und am gleichen Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe des Vorsitzenden.</p> <p style="text-align: center;">12 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.</p> <p>(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen. §11 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.</p> <p>(4) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Wenn es sich um Nachträge handelt, die in öffentlicher Sitzung zu beraten sind, ist jedoch § 11 Abs. 4 zu beachten. Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Eintritt in die Tagesordnung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.</p> <p style="text-align: center;">§13 Verhandlungsgegenstände</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung verhandelt über Vorlagen des Verbandsvorsitzenden, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.</p> <p>(2) Ein durch Beschluss der Verbandsversammlung erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte</p>	<p>öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig auf der Homepage des Regionalverbands bekannt zu geben.</p> <p>(5) Wird eine Sitzung unterbrochen und am gleichen Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe des Vorsitzenden.</p> <p style="text-align: center;">§14 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.</p> <p>(2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Verbandsversammlung ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen.</p> <p>(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.</p> <p>(4) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Wenn es sich um Nachträge handelt, die in öffentlicher Sitzung zu beraten sind, ist jedoch § 13 Abs. 4 zu beachten. Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Eintritt in die Tagesordnung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.</p> <p style="text-align: center;">§15 Verhandlungsgegenstände</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung verhandelt über Vorlagen des Verbandsvorsitzenden, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.</p> <p>(2) Ein durch Beschluss der Verbandsversammlung erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies</p>
--	---	--

<p>§36 (1) S.1 GemO i.V.m. §35 (10) LpLG</p> <p>§33 (3) GemO</p>	<p>teil. (3) Die <i>Verbandsversammlung</i> und der <i>Verbandsvorsitzende</i> können <i>sachkundige Einwohner</i> der zum <i>Verbandsbereich</i> gehörenden <i>Gemeinden</i> und <i>Sachverständige</i> zu den <i>Beratungen</i> einzelner <i>Angelegenheiten</i> zuziehen. (4) Der <i>Vorsitzende</i> kann <i>Beamte</i> oder <i>Angestellte</i> des <i>Regionalverbandes</i> zu <i>sachverständigen</i> <i>Auskünften</i> zuziehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch die <i>Verbandsversammlung</i></p> <p>(1) Die <i>Gegenstände</i> werden in der <i>Reihenfolge</i> der <i>Tagesordnung</i> <i>verhandelt</i>, <i>sofern</i> die <i>Verbandsversammlung</i> im <i>Einzelfall</i> <i>nichts anderes beschließt</i>.</p> <p>(2) Die <i>nachträgliche Aufnahme</i> von <i>Gegenständen</i> in die <i>Tagesordnung</i> für <i>öffentliche Sitzungen</i> ist, von <i>Notfällen</i> <i>abgesehen</i>, während der <i>Sitzung</i> <i>nicht möglich</i>. In <i>nichtöffentlichen Sitzungen</i> kann ein <i>Verhandlungsgegenstand</i>, von <i>Notfällen</i> <i>abgesehen</i>, nur durch <i>einstimmigen Beschluss</i> aller <i>Mitglieder</i> der <i>Verbandsversammlung</i> <i>nachträglich</i> auf die <i>Tagesordnung</i> <i>gesetzt</i> werden.</p> <p>(3) Die <i>Verbandsversammlung</i> kann auf <i>Antrag</i> die <i>Verhandlung</i> über einen <i>Gegenstand</i> <i>vertagen</i>. Wird ein solcher <i>Antrag</i> <i>angenommen</i>, so finden eine <i>zweite Beratung</i> und die <i>Beschlussfassung</i> in einer <i>anderen Sitzung</i> <i>statt</i>.</p> <p>(4) Die <i>Beratung</i> ist <i>beendet</i>, wenn <i>keine Wortmeldungen</i> <i>mehr vorliegen</i>.</p> <p>(5) Die <i>Verbandsversammlung</i> kann auf <i>Antrag</i> <i>jederzeit</i> die <i>Aussprache</i> über einen <i>Verhandlungsgegenstand</i> <i>schließen</i> (<i>Schlussantrag</i>). Wird ein solcher <i>Antrag</i> <i>angenommen</i>, ist die <i>Aussprache</i> <i>abzubrechen</i> und <i>Beschluss</i> <i>zu fassen</i>. Über einen <i>Schlussantrag</i> kann</p>	<p><i>Verbandsvorsitzende</i> können <i>sachkundige Einwohner</i> der zum <i>Verbandsbereich</i> gehörenden <i>Gemeinden</i> und <i>Sachverständige</i> zu den <i>Beratungen</i> einzelner <i>Angelegenheiten</i> zuziehen. (4) Der <i>Vorsitzende</i> kann <i>Bedienstete</i> des <i>Regionalverbandes</i> zu <i>sachverständigen</i> <i>Auskünften</i> <i>hinzuziehen</i>.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch die <i>Verbandsversammlung</i></p> <p>(1) Die <i>Gegenstände</i> werden in der <i>Reihenfolge</i> der <i>Tagesordnung</i> <i>verhandelt</i>, <i>sofern</i> die <i>Verbandsversammlung</i> im <i>Einzelfall</i> <i>nichts anderes beschließt</i>.</p> <p>(2) Die <i>nachträgliche Aufnahme</i> von <i>Gegenständen</i> in die <i>Tagesordnung</i> für <i>öffentliche Sitzungen</i> ist, von <i>Notfällen</i> <i>abgesehen</i>, während der <i>Sitzung</i> <i>nicht möglich</i>. In <i>nichtöffentlichen Sitzungen</i> kann ein <i>Verhandlungsgegenstand</i>, von <i>Notfällen</i> <i>abgesehen</i>, nur durch <i>einstimmigen Beschluss</i> aller <i>Mitglieder</i> der <i>Verbandsversammlung</i> <i>nachträglich</i> auf die <i>Tagesordnung</i> <i>gesetzt</i> werden.</p> <p>(3) Die <i>Verbandsversammlung</i> kann auf <i>Antrag</i> die <i>Verhandlung</i> über einen <i>Gegenstand</i> <i>vertagen</i>. Wird ein solcher <i>Antrag</i> <i>angenommen</i>, so finden eine <i>zweite Beratung</i> und die <i>Beschlussfassung</i> in einer <i>anderen Sitzung</i> <i>statt</i>.</p> <p>(4) Die <i>Beratung</i> ist <i>beendet</i>, wenn <i>keine Wortmeldungen</i> <i>mehr vorliegen</i>.</p> <p>(5) Die <i>Verbandsversammlung</i> kann auf <i>Antrag</i> <i>jederzeit</i> die <i>Aussprache</i> über einen <i>Verhandlungsgegenstand</i> <i>schließen</i> (<i>Schlussantrag</i>). Wird ein solcher <i>Antrag</i> <i>angenommen</i>, ist die <i>Aussprache</i> <i>abzubrechen</i> und <i>Beschluss</i> <i>zu fassen</i>. Über einen <i>Schlussantrag</i> kann erst</p>
--	---	--

<p><i>erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 19 Sachanträge</p> <p><i>(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.</i></p> <p><i>(2) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 20 Geschäftsordnungsanträge</p> <p><i>(1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.</i></p> <p><i>(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner jeder Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.</i></p> <p><i>(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere</i></p> <p><i>a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen.</i></p> <p><i>b) der Schlussantrag (§ 18 Abs. 5).</i></p> <p><i>c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen.</i></p> <p><i>d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten.</i></p> <p><i>e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen.</i></p> <p><i>f) der Antrag, den</i></p>	<p>abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 Sachanträge</p> <p>(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.</p> <p>(2) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.</p> <p>(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner jeder Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.</p> <p>(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere</p> <p>a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen.</p> <p>b) der Schlussantrag (§ 20 Abs. 5).</p> <p>c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen.</p> <p>d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten.</p> <p>e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen.</p> <p>f) der Antrag, den</p>
--	---

	<p>Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.</p> <p>(4) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstaben b und c nicht stellen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden.</p> <p style="text-align: center;">§21 Redeordnung</p> <p>(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 17 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.</p> <p>(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 20) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.</p> <p>(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.</p> <p>(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden, den zugezogenen sachkundigen Einwohnern, den Sachverständigen, den Vertretern der Landesplanungsbehörden oder Beamten und Angestellten des Regionalverbandes jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern. Dem Verbandsdirektor ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende</p>	<p>Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.</p> <p>(4) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchstaben b und c nicht stellen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden.</p> <p style="text-align: center;">§23 Redeordnung</p> <p>(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.</p> <p>(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.</p> <p>(3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.</p> <p>(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden, den zugezogenen sachkundigen Einwohnern, den Sachverständigen, den Vertretern der Landesplanungsbehörden oder den Bediensteten des Regionalverbandes jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern. Dem Verbandsdirektor ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm bei</p>
--	--	--

<p>§ 36 (1) S. 2 GemO i.V.m. §35 (10) LplG</p>	<p>ihm bei einem weiteren Verstoß das Wort entziehen.</p> <p>(6) Die Redezeit soll 10 Minuten für ein Mitglied nicht überschreiten. Über die Zubilligung längerer Redezeiten entscheidet die Verbandsversammlung. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Handhabung der Ordnung, Hausrecht</p> <p>(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.</p> <p>(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann die Verbandsversammlung ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 23 Persönliche Erklärungen</p> <p>Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort</p> <p>a) jedes Mitglied der Verbandsversammlung, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.</p> <p>b) Wer einen während der Verhandlung gegen sich erhobenen</p>	<p>einem weiteren Verstoß das Wort entziehen.</p> <p>(6) Die Redezeit soll 5 Minuten für ein Mitglied nicht überschreiten. Über die Zubilligung längerer Redezeiten entscheidet die Verbandsversammlung. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Handhabung der Ordnung, Hausrecht</p> <p>(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.</p> <p>(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann die Verbandsversammlung ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Persönliche Erklärungen</p> <p>Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort</p> <p>a) jedes Mitglied der Verbandsversammlung, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.</p> <p>b) wer einen während der Verhandlung gegen sich erhobenen</p>
--	--	---

<p>§37 (1) Satz 2 GemO i.V.m. §35 (10) LplG</p>	<p><i>Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführung oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.</i></p> <p><i>Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.</i></p> <p>IV. Abschnitt</p> <p>Beschlussfassung</p> <p>§ 24 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit</p> <p><i>(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung (§ 25) und Wahlen (§ 26).</i></p> <p><i>(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.</i></p> <p><i>(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist die Verbandsversammlung beschlussfähig,</i></p>	<p>Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführung oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.</p> <p>Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.</p> <p>IV. Abschnitt</p> <p>Beschlussfassung</p> <p>§ 26 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit, Umlaufverfahren</p> <p>(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung (§ 27) und Wahlen (§ 28).</p> <p>(2) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich oder elektronisch im Wege des Umlaufs beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.</p> <p>(3) Im Umlaufverfahren wird eine Ausfertigung des Antrages, der eine Darstellung des Sacherhalts und eine Begründung enthält, allen Mitgliedern der Verbandsversammlung übersandt. Jedes Mitglied hat seine Erklärung des Widerspruchs oder der Zustimmung binnen fünf Tagen an den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zurückzusenden. Widerspricht ein Mitglied dem Antrag, so ist er nicht angenommen.</p> <p>(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.</p> <p>(5) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist die Verbandsversammlung beschlussfähig,</p>
---	---	---

	<p>wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.</p> <p>(4) Ist die Verbandsversammlung wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.</p> <p>(5) Ist keine Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gegeben, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung nach Anhörung der nichtbefangenen Mitglieder der Verbandsversammlung. Ist auch der Verbandsvorsitzende befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellt.</p> <p>(6) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen ob die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Abstimmung</p> <p>(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortete werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 20) wird vor Sachanträgen (§ 19) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur</p>	<p>wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.</p> <p>(6) Ist die Verbandsversammlung wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.</p> <p>(7) Ist keine Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gegeben, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung nach Anhörung der nichtbefangenen Mitglieder der Verbandsversammlung. Ist auch der Verbandsvorsitzende befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellt.</p> <p>(8) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen ob die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 Abstimmung</p> <p>(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortete werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag</p>
--	---	--

	<p><i>Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 17 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.</i></p> <p><i>(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</i></p> <p><i>(3) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.</i></p> <p><i>(4) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder vor Beginn der Abstimmung sie beantragt oder der Vorsitzende sie nach Absatz 3, Satz 4 anordnet. Sie erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten nach der Anwesenheitsliste.</i></p> <p><i>(5) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 26 Abs. 2.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 26 Wahlen</p> <p><i>(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann</i></p>	<p>abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 17 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.</p> <p>(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>(3) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.</p> <p>(4) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder vor Beginn der Abstimmung sie beantragt oder der Vorsitzende sie nach Absatz 3, Satz 4 anordnet. Sie erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten nach der Anwesenheitsliste.</p> <p>(5) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 28 Abs. 2.</p> <p style="text-align: center;">§28 Wahlen</p> <p>(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen</p>
--	--	--

	<p><i>offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.</i></p> <p><i>(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltete abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines von der Verbandsversammlung bestellten Mitglied oder eines Bediensteten des Regionalverbandes das Wahlergebnis und gibt es der Verbandsversammlung bekannt.</i></p> <p><i>(3) Ist das Los zu ziehen, so hat die Verbandsversammlung hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglieds der Verbandsversammlung die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.</i></p> <p><i>(4) Wahlen finden statt bei der Besetzung von Ausschüssen, der Bestellung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter nach § 35 Abs. 8 LplG sowie bei der Entscheidung über die Ernennung von Beamten und die Anstellung von Beschäftigten.</i></p>	<p>gewählt werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.</p> <p>(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltete abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines von der Verbandsversammlung bestellten Mitglied oder eines Bediensteten des Regionalverbandes das Wahlergebnis und gibt es der Verbandsversammlung bekannt.</p> <p>(3) Ist das Los zu ziehen, so hat die Verbandsversammlung hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglieds der Verbandsversammlung die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(4) Wahlen finden statt bei der Besetzung von Ausschüssen, der Bestellung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter nach § 35 Abs. 8 LplG sowie bei der Entscheidung über die Ernennung von Beamten und die Anstellung von Beschäftigten.</p> <p>§29 Veröffentlichung von Informationen</p> <p>(1) Der Regionalverband veröffentlicht auf seiner Internetseite Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen</p>
--	--	--

§ 41 b GemO
i.V.m. §35
(10) LplG

der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse.

(2) Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen werden auf der Internetseite des Regionalverbandes veröffentlicht, nachdem sie den Mitgliedern der Verbandsversammlung zugegangen sind. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. Sind entsprechende Maßnahmen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsunterlagen möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(3) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen für die Zuhörer auszulegen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Die in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse sind im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts (Ergebnisprotokoll) innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite des Regionalverbandes zu veröffentlichen.

V. Abschnitt

Niederschrift

§ 27 Inhalt der Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist, getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungsgegenständen, eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Aufzeichnung der Verhandlung auf Tonträger ist zulässig.

(3) Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des

V. Abschnitt

Niederschrift

§ 30 Inhalt der Niederschrift

1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Verbandsversammlung ist, getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Verhandlungsgegenständen, eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Aufzeichnung der Verhandlung auf Tonträger ist zulässig.

(3) Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des

<p>§38 (2) S. 1 GemO i.V.m. §35 (10) S.2 LplG</p>	<p><i>Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitgliedern unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmung- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.</i></p> <p><i>(4) Der Vorsitzende und jedes Mitglied der Verbandsversammlung können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 28 Führung der Niederschrift</p> <p><i>(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt</i></p> <p><i>(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an den Verhandlungen teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</i></p> <p><i>(3) Die Vorlagen mit den Anträgen und Begründungen sowie sonstigen umfangreichen Berichte und Unterlagen werden zur Entlastung der Niederschrift als Beilagen angehängt. Hierauf ist in der Niederschrift zu verweisen.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 29 Anerkennung der Niederschrift, Einsichtnahme in die Niederschrift</p> <p><i>(1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis der Mitglieder der Verbandsversammlung gebracht.</i></p> <p><i>(2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung durch Auflegen zur Kenntnis der Verbandsversammlung zu bringen.</i></p> <p><i>(3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen</i></p>	<p>Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitgliedern unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmung- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.</p> <p>(4) Der Vorsitzende und jedes Mitglied der Verbandsversammlung können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 Führung der Niederschrift</p> <p>(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt</p> <p>(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an den Verhandlungen teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Die Vorlagen mit den Anträgen und Begründungen sowie sonstigen umfangreichen Berichte und Unterlagen werden zur Entlastung der Niederschrift als Beilagen angehängt. Hierauf ist in der Niederschrift zu verweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Anerkennung der Niederschrift, Einsichtnahme in die Niederschrift</p> <p>(1) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen wird durch schriftliche oder elektronische Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Mitglieder spätestens innerhalb eines Monats zur Kenntnis der Mitglieder der Verbandsversammlung gebracht.</p> <p>(2) Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der Regel in der nächsten Sitzung durch Auflegen zur Kenntnis der Verbandsversammlung zu bringen.</p> <p>(3) Über die gegen die Niederschrift eingebrachten Einwendungen entscheidet</p>
---	--	---

	<p><i>entscheidet die Verbandsversammlung.</i></p> <p><i>(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist auch den Einwohnern der zum Verbandsbereich gehörenden Gemeinden gestattet.</i></p> <p>VI. Abschnitt</p> <p>§ 30 Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p><i>Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung.</i></p> <p>VII. Abschnitt</p> <p>Geschäftsordnung der Ausschüsse</p> <p>§ 31 Anwendung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung</p> <p><i>Die Abschnitte I. bis VI. finden auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.</i></p> <p>§ 32 Bildung der Ausschüsse</p> <p><i>(1) Bei der Bildung von Ausschüssen ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze in der Verbandsversammlung berücksichtigt werden. Ihren Vorschlägen für die personelle Besetzung soll entsprochen werden.</i></p>	<p>die Verbandsversammlung.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist auch den Einwohnern der zum Verbandsbereich gehörenden Gemeinden gestattet.</p> <p>VI. Abschnitt</p> <p>§ 33 Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>(1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung.</p> <p>(2) Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall durch Beschluss der Verbandsversammlung abgewichen werden.</p> <p>VII. Abschnitt</p> <p>Geschäftsordnung der Ausschüsse</p> <p>§ 34 Anwendung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung</p> <p>Die Abschnitte I. bis VI. finden auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>§ 35 Bildung der Ausschüsse</p> <p>(1) Bei der Bildung von Ausschüssen ist eine Einigung über die Zusammensetzung anzustreben. Die Fraktionen sollen im Verhältnis ihrer Sitze in der Verbandsversammlung bei der Zahl der ordentlichen Ausschussmitglieder berücksichtigt werden. Ihren Vorschlägen für die personelle Besetzung soll entsprochen werden.</p>
--	--	--

<p>§ 37 (3) LplG</p>	<p>(2) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt (§ 40 Abs. 2 GemO).</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Vorsitz</p> <p>Vorsitzender der Ausschüsse ist der Verbandsvorsitzende; im Verhinderungsfall wird er durch einen Stellvertreter nach § 8 vertreten. Er kann, abweichend von der Reihenfolge die von der Verbandsversammlung festgelegt wurde, einen seiner Stellvertreter oder den Verbandsdirektor mit seiner Vertretung beauftragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Vortrag durch Bedienstete des Regionalverbandes</p> <p>Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen der Ausschüsse einem Beamten oder Angestellten des Regionalverbandes übertragen; auf Verlangen des Ausschusses muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Öffentlichkeit, Zuhörer</p> <p>(1) Die Einladung und Tagesordnung zu öffentlichen Ausschusssitzungen wird den regionalen Zeitungen zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil zugesandt. Die Landratsämter Konstanz, Waldshut und Lörrach erhalten die Einladung und Tagesordnung zum</p>	<p>(2) Die Summe aller Ausschussmitglieder sowie die Summe aller Stellvertreter im jeweiligen Ausschuss müssen einander entsprechen. Die Zahl der Stellvertreter in den einzelnen Fraktionen kann allerdings von der Zahl ihrer Mitglieder im Ausschuss abweichen.</p> <p>(3) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, werden die Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt (§ 40 Abs. 2 GemO).</p> <p style="text-align: center;">§ 36 Vorsitz</p> <p>Vorsitzender der Ausschüsse ist der Verbandsvorsitzende; im Verhinderungsfall wird er durch einen Stellvertreter nach § 10 vertreten. Er kann, abweichend von der Reihenfolge die von der Verbandsversammlung festgelegt wurde, einen seiner Stellvertreter oder den Verbandsdirektor mit seiner Vertretung beauftragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Vortrag durch Bedienstete des Regionalverbandes</p> <p>Der Vorsitzende kann den Vortrag in den Sitzungen der Ausschüsse einem Bediensteten des Regionalverbandes übertragen; auf Verlangen des Ausschusses muss er einen solchen Bediensteten zu sachverständigen Auskünften zuziehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 38 Öffentlichkeit, Zuhörer</p> <p>(1) Die Einladung und Tagesordnung zu öffentlichen Ausschusssitzungen wird den regionalen Zeitungen zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil zugesandt. Die Landratsämter Konstanz, Waldshut und Lörrach erhalten die Einladung und Tagesordnung zum Aushang an der</p>
----------------------	--	--

<p>§39 (5) S.21 GemO i.V.m. §37 (5) LplG</p>	<p><i>Aushang an der Bekanntmachungstafel.</i></p> <p>(2) <i>Sitzungen des Planungsausschusses, die der Vorberatung dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich.</i></p> <p>(3) <i>An nichtöffentlichen Verhandlungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten Mitglieder der Verbandsversammlung als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse gehen ihnen zur Kenntnisnahme zu. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit (§ 4) und über die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 5) finden auf sie entsprechend Anwendung.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 36 Beschlussunfähigkeit des Ausschusses</p> <p><i>Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle die Verbandsversammlung. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Vorberatung.</i></p> <p>VIII. Abschnitt</p> <p>Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 37 Inkrafttreten</p> <p><i>Diese Geschäftsordnung tritt am 8. Dezember 1986 in Kraft.</i></p> <p><i>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10. Oktober 1980 außer Kraft.</i></p>	<p>Bekanntmachungstafel.</p> <p>(2) <i>Sitzungen des Planungsausschusses, die der Vorberatung dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden.</i></p> <p>(3) <i>An nichtöffentlichen Verhandlungen der Ausschüsse können die nicht beteiligten Mitglieder der Verbandsversammlung als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse gehen ihnen zur Kenntnisnahme zu. Die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit (§ 4) und über die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 5) finden auf sie entsprechend Anwendung.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 39 Beschlussunfähigkeit des Ausschusses</p> <p><i>Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle die Verbandsversammlung. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Vorberatung.</i></p> <p>VIII. Abschnitt</p> <p>Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 40 Inkrafttreten</p> <p><i>Diese Geschäftsordnung tritt am 30. November 2016 in Kraft.</i></p> <p><i>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08. Dezember 1986 außer Kraft.</i></p>
--	--	--

Regionalverband Hoahrhein-Bodensee

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Waldshut-Tiengen

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Regionalverband Hoahrhein-Bodensee

Aufgrund von § 33 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes i.d.F. vom 10. Juli 2003 (GBL. S. 385) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 /GBL. S. 870) i.V.m. §§ 4, 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBL. 2016 S. 1) hat die Verbandsversammlung am 29. November 2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Regionalverband Hoahrhein-Bodensee in der Fassung vom 07. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

- (5) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag gesondert erstattet. Es wird das Eineinhalbfache des Sitzungsgeldes nach Absatz 2 gewährt.

Angehörige im Sinne des Absatzes 5 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

§ 2 Absatz 6 wird wie folgt ergänzt:

- (6) Zur Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen nach den Absätzen 2,4 und 5 wird für die An- und Abfahrt je eine Stunde hinzugerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 29.11.2016

Marion Dammann, Verbandsvorsitzende